

Protokoll über die Gemeinde-Volksabstimmung vom 29. August 2021

Stimmberechtigte	Total			
	371			
Stimmrechtsausweise	Total gültige	Urne	Brieflich gültig	Brieflich ungültig
	313	3	310	7

Vorlage 1: «Fusion Einwohner- und Bürgergemeinde Kriegstetten»

Stimmzettel			Stimmen			Stimm- beteili- gung %
abgegebene	ausser Betracht fallende		gültige	JA	NEIN	
	leere	ungültige				
313	1	0	312	290 (92,95)	22 (7,05)	32,96


Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Auszählung:

Die Richtigkeit dieses Protokolls bezeugen: Kriegstetten, 29. August 2021

Präsident/-in:



Wahlbüromitglieder:



Rechtsmittel:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse (§§ 157 und 160 GpR).

Erwahrung des Abstimmungsergebnisses vom 29. August 2021

Feststellung vom 29. August 2021

1. Erwägungen

Am 29. August 2021 fand eine kommunale Volksabstimmung über folgende Vorlage statt:

- Fusion Einwohner- und Bürgergemeinde

Nach § 120 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 erklärt das Gemeindepräsidium die kommunalen Abstimmungsvorlagen als vom Volk angenommen oder verworfen. Die Feststellung erfolgt unter dem Vorbehalt allfälliger Abstimmungsbeschwerden.

2. Feststellung

gestützt auf § 120 des Gesetzes über die politischen Rechte:

- Die Vorlage wird vom Volk angenommen.

Simon Wiedmer, Gemeindepräsident Einwohnergemeinde Kriegstetten




Protokoll über die Gemeinde-Volksabstimmung vom 29. August 2021



Stimmberechtigte	Total			
	52			
Stimmrechtsausweise	Total gültige	Urne	Brieflich gültig	Brieflich ungültig
	33	0	33	1

Vorlage 1: «Fusion Einwohner- und Bürgergemeinde Kriegstetten»					
Stimmzettel 33			Stimmen		Stimm- beteili- gung %
abgegebene	ausser Betracht fallende		gültige	JA	
	leere	ungültige			
33	0	0	33	32 (96,97)	1 (3,03) 63,46

Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Auszählung:

Die Richtigkeit dieses Protokolls bezeugen: Kriegstetten, 29. August 2021

Präsident/-in: 

Wahlbüromitglieder: 


Rechtsmittel:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse (§§ 157 und 160 GpR).

Erwahrung des Abstimmungsergebnisses vom 29. August 2021

Feststellung vom 29. August 2021

1. Erwägungen

Am 29. August 2021 fand eine kommunale Volksabstimmung über folgende Vorlage statt:

- Fusion Einwohner- und Bürgergemeinde

Nach § 120 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 erklärt das Gemeindepräsidium die kommunalen Abstimmungsvorlagen als vom Volk angenommen oder verworfen. Die Feststellung erfolgt unter dem Vorbehalt allfälliger Abstimmungsbeschwerden.

2. Feststellung

gestützt auf § 120 des Gesetzes über die politischen Rechte:

- Die Vorlage wird vom Volk angenommen.

Johann Lüthi, Gemeindepräsident Bürgergemeinde Kriegstetten

